

AM PULS

3_SPIELPLATZ
BILANZRECHTSREFORM

6_DER WEG IST
GEPFLASTERT

8_AB 2016:
NOVA-REFUNDIERUNG
BEI AUTOVERKAUF

12_AUFGETISCHT:
UST-HIGHLIGHTS

14_DER VEREIN:
ERRICHTUNG, ORGANE
UND MITGLIEDER

18_HL-RECHNUNGSWESEN –
DIE BUCHHALTUNG
OHNE PAPIER

10_ **GESELLSCHAFTERKREDIT
UNTER WASSER**



EDITORIAL VON
MAG. ALEXANDER HOFER
ALEXANDER.HOFER@HOFERLEITINGER.AT

VON HAUSVERSTAND UND REFORMEN

Wenn Sie dieses Editorial lesen, wird die *Steuerreform* mit ihren Eckpunkten bereits feststehen. Ob es tatsächlich Veränderungen zum *Besseren* geworden sind, wie es einer *Reform* immanent sein sollte, werden Sie und ich dann schon besser zu beurteilen vermögen. Bei allem Pessimismus und allen Vorbehalten, mit denen ich lernen musste, der Politik – wider meine positive Lebenseinstellung – zu begegnen, habe ich mit Respekt und Freude zuletzt auch Hoffnungsschimmer wahrnehmen dürfen: Da lenken in der Steiermark zwei Spitzenlandespolitiker wider alle partei-ideologischen und per se nutzlosen Positionen das Land mit Sach- und Hausverstand. Bezeichnend für die (wenigen) Fehler der Demokratie ist leider, dass allen Umfragen zufolge diese mutige und richtungsweisende Führung bei der nächsten Wahl keine Belohnung erfahren wird. Ein anderer ist mit denkbar guten Voraussetzungen – er hat es materiell nicht nötig – angetreten, die Finanzgeschicke auf Bundesebene zu lenken. Das tat er bislang sehr souverän, finde ich, freilich folgt die Bewährungsprobe – siehe Einleitung – noch: Konnte er tatsächlich sein Versprechen halten, die (unverschämte) Forderung des Koalitionspartners nach neuen Steuern abzuwehren? Was blieb von seinen Vorstellungen, dass vielmehr die Entbürokratisierung voranzutreiben sei und die Verschwendung von Staatsausgaben eingedämmt werden müsse? Alles andere, liebe Leser, ist keine Option, egal durch welche ideologische Brille Sie schauen.

Auch bei Hofer Leitinger finden Reformen statt: Wir heben unsere Dienstleistungen auf eine neue technologische Ebene, mehr dazu auf Seite 18. Selbstverständlich handelt es sich dabei um eine Entwicklung zum Besseren, verspricht Ihr

IMPRESSUM

Herausgeber
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH

Redaktion
Mag. Simone Serth
Mag. Alexander Hofer

Design
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.
nicole.huber@hoferleitinger.at

Kontakt
simone.serth@hoferleitinger.at
www.hoferleitinger.at

druck
medienfabrik graz

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann das Journal keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im Klientenjournal enthaltenen Informationen und Angaben nicht garantieren und dafür keine Haftung übernehmen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

MIT DER NEUEN
RECHNUNGS-
LEGISLATIONSGESETZ
(RAG) 2014 WIRD DIE
BILANZRICHTLINIE
SETZT UND MODERNISIERT.
WIR HABEN DIE HIGHLIGHTS
DER BILANZRECHTSFORM
ZUSAMMENGEFASST.

von 15 Jahren. *Verbindlichkeiten* und *Rückstellungen* sind zukünftig nicht mit dem Rückzahlungs-, sondern mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Demnach sind Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr müssen mit einem marktüblichen Zinssatz zum Bilanzstichtag abgezinst werden.

ÄNDERUNG DER GRÖSSENKLASSEN

Die drei Größenklassen (groß, mittel und klein) wurden um eine weitere, die Größenklasse „kleinst“, ergänzt. Die Schwellenwerte für die Einordnung wurden leicht angehoben und auf ganze Beträge gerundet. Die neuen Größenklassen gelten für die Einordnung ab dem Geschäftsjahr, welches nach dem 31.12.2015 beginnt. Dabei werden die beiden vorhergehenden Jahre als Vergleichsjahre – also 2014 und 2015 – mit den neuen Grenzwerten herangezogen.*

Werden zwei der angegebenen Schwellenwerte überschritten, befindet man sich in der jeweiligen Größenklasse. Eine Kapitalgesellschaft mit einer Bilanzsumme von 22 Mio, Umsatzerlösen von 30 Mio und 30 Arbeitnehmern ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Es ist zu beachten, dass nunmehr auch Nebenerlöse und sonstige Dienstleistungen zu den Umsatzerlösen zählen. Durch das Einbeziehen weiterer Erlöse wird der Schwellenwert möglicherweise überschritten.

Anders als bisher, treten bei Überschreiten der Schwellenwerte die Rechtsfolgen im Zusammenhang mit einer **Um- oder Neugründung** bereits ab dem ersten, und nicht mehr dem folgenden Geschäftsjahr ein. Im Fall einer Spaltung kann dies dazu führen, dass man sich bereits im Folgejahr eine Wirtschaftsprüfung erspart.

Kleinstkapitalgesellschaften müssen zukünftig keinen Anhang mehr stellen. Die Zwangsstrafe bei verspäteter Offenlegung der Bilanz beim Firmenbuch wurde für sie um die Hälfte gekürzt und beträgt somit in der Regel € 350 statt € 700. Darüber hinaus ist für sämtliche Gesellschaften ein gänzlicher Nachlass der Zwangsstrafe bei erheblicher Härte und nur geringem Verschulden möglich.

STICHWORT GMBH & CO KG

Durch das RÄG wird in § 189 UGB klargestellt, dass letztlich nur von Kapitalgesellschaften beherrschte Personen-

gesellschaften unabhängig davon, ob sie eine unternehmerische Tätigkeit entfalten oder nicht, **immer bilanzierungspflichtig** sind. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass wenn die Gesellschafter der Personengesellschaft keine Kapitalgesellschaften, sondern bspw. Vereine oder Gebietskörperschaften sind, weiterhin die unternehmerische Tätigkeit für die Bilanzierungspflicht ausschlaggebend ist.

UNMITTELBARE STEUERLICHE KONSEQUENZEN

Zuschreibungsverpflichtung. Durch das RÄG 2014 wird die Bestimmung des § 208 Abs 2 UGB abgeschafft, wodurch es zu einer **verpflichtenden Nachholung** von bis einschließlich 2015 unterlassenen Zuschreibungen kommt. Bei nicht abnutzbarem Anlagevermögen, Finanzanlagevermögen und Umlaufvermögen bestand bisher de facto ein Wahlrecht, ob eine Zuschreibung bei Wegfall der Abwertungsgründe durchgeführt wurde oder nicht. Ausgenommen von diesem Wahlrecht waren nur Beteiligungen, welche dann vorliegen, wenn mindestens 20 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorliegen.

Die neue Vorschrift wird durch ein Beispiel anschaulicher: Sie halten in Ihrer GmbH einen 10%igen Anteil an der xy-GmbH. Die Anschaffungskosten betragen im Jahr 2004 € 50.000. Im Jahr 2007 ist der Wert auf € 30.000 gesunken. Es wurde in diesem Jahr eine außerplanmäßige Abschreibung iHv € 20.000 vorgenommen. Diese hat auch den steuerlichen Gewinn reduziert. Der Wert der Anteile ist im Jahr 2012 wieder auf € 40.000 gestiegen. Hätten Sie in die-



MICHAEL STEINKELLNER,
CFP®, EFA®
DIPLOM. FINANZBERATER (BAK)
STV. DIREKTOR



DAS BANKGESPRÄCH

SCHOELLERBANK VERMÖGENSVERWALTUNG

Wie hat die Schoellerbank das Vermögen ihrer Kunden in den letzten Jahren vermehrt?

Wir sind schon vor einigen Jahren angesichts der immer tiefer fallenden Zinsen zu dem Schluss gekommen, dass die Zinsmärkte keinen adäquaten Ertrag im Verhältnis zum Risiko mehr bieten. Die beste Alternative in diesem Umfeld sind Aktien und wir haben daher in der Vergangenheit stark auf die internationalen Aktienmärkte gesetzt. Wir sind stolz auf die Ergebnisse, die wir damit für unsere Kunden erzielen konnten.

Die Kurse sind in den letzten Jahren aber schon stark angestiegen. Wie beurteilen Sie das Risiko für die Zukunft?

Aktien sind heute nicht mehr so billig wie noch vor einigen Jahren, zwei Faktoren lassen uns aber noch immer auf Aktien setzen. Zum einen zwingen die sinkenden Zinserträge immer mehr Anleger in den Aktienmarkt und dieser Trend wird sich in naher Zukunft eher noch verstärken als abschwächen. Zum anderen sind die meisten Investoren noch immer eher vorsichtig bei der Aktienallokation. Die Gefahren für den Aktienmarkt dürften also niedriger sein als angenommen.

Unabhängig davon verfolgen wir einen stringenten Qualitätsansatz bei der Aktienauswahl, weil wir überzeugt sind, dass nur Aktien hervorragender Unternehmen das Vermögen der Anleger langfristig vermehren. Wir wollen uns damit vor bösen Überraschungen schützen, die das Vermögen unserer Kunden gefährden.

Welche anderen Investments halten Sie für attraktiv?

Wir haben einen Teil in unseren Vermögensverwaltungen in Fremdwährungsanleihen investiert, was sich in der jüngeren Vergangenheit bewährt hat. Denken Sie nur an den spektakulären Anstieg des Schweizer Franken und den weniger rasanten, aber nachhaltigen Anstieg des US-Dollars über viele Monate. Ebenfalls für attraktiv halten wir inflationsgeschützte Anleihen, denn diese Assetklasse gewinnt dann, wenn die Inflationserwartungen ansteigen. Wir gehen davon aus, dass sich die aktuell extrem niedrigen Inflationserwartungen mittelfristig wieder normalisieren werden, auch weil derzeit Sondereffekte wie beispielsweise der schwache Rohölpreis die Inflation negativ beeinflussen. So wie wir uns nicht vorstellen können, dass der Rohölpreis langfristig immer weiter sinkt, so halten wir auch die jetzigen Inflationserwartungen – besser gesagt Deflationserwartungen – für zu niedrig und sehen hier eine Chance für Anleger.

sem Jahr eine sogenannte Zuschreibung durchgeführt, hätte sich sowohl der unternehmensrechtliche als auch der steuerrechtliche Gewinn um € 10.000 erhöht. Dies hätte eine Steuerbelastung von € 2.500 nach sich gezogen. Aus diesem Grund wurde oft von einer Zuschreibung abgesehen. Diese ist durch das RÄG 2014 jedoch verpflichtend vorzunehmen, was zu einer entsprechenden vorgezogenen Steuerbelastung führt. Steuerlich kann für „alte“ nachgeholtte Zuschreibung auf Antrag eine Zuschreibungsrücklage (gilt nicht für das Umlaufvermögen) gebildet werden, was dazu führt, dass die Nachholung keine unmittelbare Steuerpflicht auslöst, sondern erst bei Veräußerung steuerwirksam wird. Steigt der Wert im Jahr 2016 jedoch auf € 50.000, löst die weitere Zuschreibung von € 10.000 sofort Steuerpflicht aus. Anzuwenden ist diese neue Bestimmung für Geschäftsjahre, welche nach dem 31.12.2015 beginnen.

* INFOBOX

GROSS (bisher)

Bilanzsumme > 20 Mio (19,25)

Umsatzerlöse > 40 Mio (38,5)

Mitarbeiter > 250 AN (250)

MITTEL (bisher)

Bilanzsumme < 20 Mio (29,25)

Umsatzerlöse < 40 Mio (38,5)

Mitarbeiter < 250 AN (250)

KLEIN (bisher)

Bilanzsumme < 5 Mio (4,84)

Umsatzerlöse < 10 Mio (9,68)

Mitarbeiter < 50 AN (50)

KLEINST (neu)

Bilanzsumme < 0,35 Mio

Umsatzerlöse < 0,7 Mio

Mitarbeiter < 10 AN



**DR. NADJA
HUBMANN**

Steuerberaterin

Michael Steinkellner ist Diplom. Finanzberater (BAK) bei der Schoellerbank in Graz, als Certified Financial Planner (CFP®) Lizenzträger des Financial Planning Standards Board Austria und als European Financial Adviser (EFA®) Lizenzträger der European Financial Planning Association.

Schoellerbank Graz

Am Eisernen Tor 3, 8010 Graz

Tel. +43 /316/821 517-4211

Mob. +43/664/814 24 69

E-Mail: michael.steinkellner@schoellerbank.at

 **Schoellerbank**
Private Banking

DER WEG IST GEPFLASTERT

DER NATIONALRAT HAT STRENGERE REGELUNGEN GEGEN LOHN- UND SOZIAL- DUMPING BESCHLOSSEN. AUSGEWEITET WIRD DABEI DIE LOHNKONTROLLE.

Mit 1.1.2015 trat das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 2014 in Kraft. Die zentrale Bestimmung im Bereich der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping findet sich im § 7i Abs 5 AVRAG, welcher die Unterentlohnung von Arbeitnehmern regelt und sowohl für inländische als auch für ausländische Arbeitgeber gilt. Ausländische Arbeitgeber sind zudem zur Bereithaltung von Lohnunterlagen in deutscher Sprache verpflichtet. Erfahrungsgemäß prüfen die zuständigen Behörden insbesondere im Rahmen der regelmäßigen gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) die korrekte Auszahlung sämtlicher Entgeltbestandteile und bringen allfällige Verstöße gegen die Lohn- und Sozialdumping-Bestimmungen auch zur Anzeige.

Nach dem neuen § 7i Abs 5 AVRAG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt, ohne ihm zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der Einstufungskriterien zu leisten.

Das Gesetz stellt nun also ausdrücklich auf das dem Arbeitnehmer zustehende Entgelt (im arbeitsrechtlichen Sinne) ab. Darunter fallen:

- ▶ Gesetzlicher, mittels Verordnung festgelegter oder kollektivvertraglicher Mindestlohn;
- ▶ Sonderzahlungen nach einem gegebenenfalls anzuwendenden Kollektivvertrag oder Mindestlohntarif;
- ▶ Überstundengrundlohn auf Basis des gesetzlichen, mittels Verordnung festgelegten oder kollektivvertraglichen Mindestlohns;
- ▶ Überstundenzuschläge nach dem AZG bzw. dem anzuwendenden Kollektivvertrag;
- ▶ Nichtleistungslöhne, dh jenes Entgelt, das dem Arbeitnehmer für Zeiten gebührt, in denen ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Unterbleiben der Arbeitsleistung besteht;
- ▶ Sonstige zwingend zustehende Entgeltbestandteile.

Ausdrücklich ausgenommen sind unter anderem Auslagenersätze (wie zB Tages- und Nächtigungsgelder), Vergütungen, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden (zB Abfertigung), und Beiträge nach dem BMSVG oder BPG. Auch fallen wie bisher Entgeltbestandteile, die in einer Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag vereinbart wurden, nicht unter die Lohnkontrolle.

Die Geldstrafen im Fall der Unterentlohnung sind nach wie vor sehr hoch. Sie betragen unverändert € 1.000 bis € 10.000, im Wiederholungsfall sogar € 2.000 bis € 20.000 für jeden unterentlohnenden Arbeitnehmer. Sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, erhöhen sich die Strafen auf € 2.000 bis € 20.000, im Wiederholungsfall auf € 4.000 bis € 50.000 pro betroffener Arbeitnehmer.

PRAXISTIPP

Zur Vermeidung von Strafen wegen Unterentlohnung sollte regelmäßig überprüft werden, ob mit den ausbezahlten Gehältern auch tatsächlich alle gesetzlichen bzw kollektivvertraglichen (Mindest-)Entgeltbestandteile abgedeckt sind.

- ▶ Sind die betroffenen Arbeitnehmer korrekt im anzuwendenden Kollektivvertrag entsprechend der von ihnen tatsächlich verrichteten Tätigkeit eingestuft? Sind etwaige Vordienstzeiten oder Ausbildungszeiten des Arbeitnehmers bei der Einstufung richtig berücksichtigt worden?
- ▶ Werden bei Entgeltfortzahlungen zB im Krankheitsfall die Ansprüche der Arbeitnehmer korrekt berechnet? Werden hier regelmäßig geleistete Überstunden einbezogen? Das Gleiche gilt auch für das Urlaubs- und Feiertagsentgelt.
- ▶ Decken allenfalls vereinbarte All-In-Entgelte das Entgelt für sämtliche vom Arbeitnehmer im entsprechenden Zeitraum geleisteten Überstunden samt den gebührenden Zuschlägen tatsächlich ab? Hier sollte regelmäßig eine Deckungsprüfung vorgenommen werden.



**MAG. SILVIA
WELLE**

Assistentin
Personalmanagement



HELMUT ROBNIK

OPTIMAL VERSICHERT

WEBEKU – NEUER E-SERVICE DER SOZIALVERSICHERUNG

MMAG. KRISTOF PÖLZLER

Seit Jänner 2015 werden von den Gebietskrankenkassen an Dienstgeber im Selbstabrechnerbereich keine Beitragsrechnungen mit Kontoauszügen mehr versandt. Nutzen Sie in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, Beitragskonten zukünftig über das Online-Service WEBEKU abzufragen.

WEB-BE KUNDEN-PORTAL (WEBEKU)

Das WEBEKU ist ein Online-Service der Gebietskrankenkassen für Dienstgeber, Versicherte und Bevollmächtigte, über den Sie tagesaktuell Ihre Beitragskonten bei allen Gebietskrankenkassen abfragen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen anfordern, die Auszahlung von Beitragsguthaben beantragen und individuelle Statistiken zu Ihren Beschäftigten erstellen können. Unternehmen, die der „AuftraggeberInnenhaftung“ unterliegen, können zusätzlich ihr Auftragnehmerkonto einsehen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die gewohnte Authentifizierung über das Portal der Sozialversicherung mit Benutzername und Kennwort nur mehr bis 31.03.2015 möglich ist. Ab dem 01.04.2015 ist der Zugriff auf WEBEKU ausschließlich über das Unternehmensserviceportal (USP) gestattet.

Das USP bietet als zentrales Internetportal der österreichischen Bundesregierung für Unternehmen neben dem Zugriff auf WEBEKU direkten Zugang zu zahlreichen weiteren E-Government-Anwendungen (zB FinanzOnline, ELDA Online, EDM, eBUAK) sowie unternehmensrelevante Informationen.

Sollte Ihr Unternehmen bereits am Unternehmensserviceportal angemeldet sein, verwenden Sie bitte künftig die neue Login-Maske unter www.usp.gv.at. Haben Sie noch keinen Zugang zum Unternehmensserviceportal ist es erforderlich, Ihr Unternehmen einmalig unter www.usp.gv.at zu registrieren, um die oben angeführten Services nutzen zu können. Durch die Benutzung dieses Online-Services fallen für Sie keine Gebühren an.

INTELLIGENTE ENTLOHNUNG MIT BETRIEBLICHER PENSIONSVERSICHERUNG

Um qualifizierte Mitarbeiter zu bekommen und sie auch zu halten, müssen attraktive Gehälter geboten werden. Reicht das aus oder gibt es andere Möglichkeiten als maximal zu versteuernde Bonuszahlungen, die in einem halben Jahr wieder vergessen sind? Wie sieht zB die Pensionsituation für diese Mitarbeiter aus? Gut verdient bis zur Pension und was kommt dann?

Staatliche Pensionen werden sicherlich auch in Zukunft eine Grundsicherung bieten, für den Erhalt des gewohnten Lebensstandards werden sie aber keinesfalls ausreichen. Erwerbstätige mit einem Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage von monatlich € 4.650 brutto (2015) sind mit diesem Problem besonders konfrontiert – denn eine zukünftige Pensionslücke ist vorprogrammiert.

Moderne Unternehmen punkten, indem sie mit intelligenten Entlohnungssystemen auch für das Alterseinkommen ihrer Mitarbeiter vorsorgen! Eine betriebliche Pensionszusage ist die optimale Möglichkeit zur Verbesserung des Alterseinkommens für Schlüsselkräfte im Unternehmen. Sie hilft zudem, sich gegen die finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit zu schützen und die Familie im Todesfall finanziell abzusichern. **Auch für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH ist die Pensionszusage gut geeignet.**

Die Vorsorge für eine betriebliche Pension ist für den Mitarbeiter oder geschäftsführenden Gesellschafter steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Besteuerung der Pension erfolgt erst in der Rentenphase und aufgrund des dann meist geringeren Einkommens ergibt sich daraus ein Steuervorteil. Der Arbeitgeber hat den Vorteil, dass für die aufgewendeten Beiträge keine Lohnnebenkosten anfallen - intelligente Entlohnung mit Vorteilen für beide Seiten. Betriebsfremde Risiken wie Langlebigkeit, Tod oder Berufsunfähigkeit werden an die Versicherung ausgelagert und gleichzeitig werden die notwendigen Mittel für die spätere Pension angespart. So kann auch der Mitarbeiter sicher sein, dass seine Pensionsansprüche auf Dauer erfüllbar sind. Auch im Falle einer Insolvenz durch die betriebliche Verpfändung fällt der Wert der Versicherung als Sondervermögen nicht in die Masse. Dieses intelligente Vergütungsmodell der betrieblichen Pensionsvorsorge dient nicht nur zur Schließung der Pensionslücke des Arbeitnehmers oder geschäftsführenden Gesellschafters, sondern ist auch ein Instrument, um Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden. Der Nutzen liegt sowohl auf Arbeitnehmer- als auch auf Arbeitgeberseite.

Helmut Robnik
helmut.robnik@generali.com

Generali Versicherung AG
AGENTUR LEIBNITZ
Reichsstraße 82
8430 Leibnitz/ Österreich
T +43 3452 76516 12 www.generali.at



AB 2016: NOVA- REFUNDIERUNG BEI AUTOVERKAUF INS AUSLAND

**DER VERFASSUNGS-
GERICHTSHOF KIPPT DIE
BESCHRÄNKUNG DER NO-
VA-REFUNDIERUNG AUF
UNTERNEHMER. AB 2016
KÖNNEN AUCH PRIVAT-
PERSONEN, DIE IHR AUTO
INS AUSLAND VERKAUFEN,
DIE NOVA ZURÜCKFORDERN.**

Nach Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 29.11.2014 ist die Beschränkung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) Refundierung auf Unternehmer verfassungswidrig. Ab 1.1.2016 soll demnach eine NoVA-Rückerstattung auch für Privatpersonen beim Verkauf des Kfz ins Ausland möglich sein.

BISHERIGE RECHTSLAGE

Eine Vergütung der NoVA bei Verbringung oder Lieferung eines Gebrauchtfahrzeuges ins Ausland ist derzeit gemäß § 12 a NoVAG in folgenden Fällen möglich:

- ▶ Der Zulassungsbesitzer übersiedelt ins Ausland und nimmt das Fahrzeug als Übersiedlungsgut mit.
- ▶ Ein Händler verkauft ein Kfz ins Ausland bzw
- ▶ nach der gewerblichen Vermietung in Österreich wird ein Kfz nachweislich ins Ausland verbracht.
- ▶ Ein Unternehmen benützt das Kfz überwiegend betrieblich und dieses wird nachweisbar ins Ausland verbracht oder geliefert.

BESCHRÄNKUNG LÄUFT MIT 31.12.2015 AUS

Weder verwaltungswirtschaftliche Gründe noch Gründe zur Sicherung des Steueraufkommens sprächen gegen eine NoVA-Rückerstattung an Privatpersonen und Unternehmer, die das Fahrzeug nicht überwiegend für betriebliche Zwecke genutzt haben. Aus diesem Grund werden die oben angeführten Beschränkungen mit Wirkung von 31.12.2015 aufgehoben. Ab 1.1.2016 können somit auch Privatpersonen, die ihren Gebrauchtwagen ins Ausland verkaufen, eine NoVA-Refundierung beantragen.

Seit 1.3.2014 wird als Grundlage der NoVA-Berechnung der CO₂-Emissionswert herangezogen. Die entsprechende

Formel zur Ermittlung lautet: (CO₂-Emissionwert in Gramm je Kilometer minus 90 Gramm) dividiert durch 5 (plus € 20 je Gramm CO₂ über 250 g/km) minus entsprechenden Abzugsposten. Der anzusetzende Abzugswert wurde mit 1.1.2015 für diesel- und benzinbetriebene Fahrzeuge auf € 400 vereinheitlicht (bisher für Dieselfahrzeuge € 350, für andere Fahrzeuge € 450). Ab 2016 soll der Abzugsposten für alle Fahrzeuge € 300 betragen.



**MAG. HELMUT
LEITINGER**

Geschäftsführer

STEUERSPLITTER

MANAGERGehÄLTER: STEUERMALUS AB EURO 500.000

Der VfGH hat rund um die steuerliche Absetzbarkeit von hohen Managergehältern ein Machtwort gesprochen. Die Verringerung des Einkommensgefälles stellt laut Bundesregierung bereits dem Grunde nach ein legitimes und wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel dar, das einen Eingriff in das objektive Nettoprinzip zu rechtfertigen vermag. Die höhere Besteuerung von Managergehältern über € 500.000 jährlich ist Teil des Abgabenänderungsgesetzes 2014. Unternehmen können Gehälter ihrer Mitarbeiter nur noch bis zu dieser Obergrenze als Betriebsausgabe absetzen. Darüber liegende Gehaltsteile sind voll zu versteuern – also mit 25 % Körperschaftssteuer.

„UMFASSENDE“ AMTSHILFE IM ERTRAGSTEUERRECHT

Das Bestehen einer „umfassenden“ Amtshilfe wird für mehrere Besteuerungssachverhalte mit Auslandsbezug verlangt – hier gelten allerdings unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Seit 1.1.2015 wird umfassende Amtshilfe auch für die Verrechnung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder und Betriebsstätten vorausgesetzt. Die Information des BMF enthält eine Liste jener Länder, mit denen eine „umfassende“ Amtshilfe besteht. Die komplette Liste finden Sie auf unserer Website.

TRINKGELDER STEUERFREI – PROVISIONEN NICHT?

Für Vergütungen, die ein Dienstnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses von einem Dritte, erhält, von denen der Dienstgeber weiß oder wissen müsste, muss künftig Lohnsteuer einbehalten werden. Beispiele hierfür sind Provisionen an Bankmitarbeiter für Bausparverträge oder Stock-Options im Konzern. Laut den EB sind aber Bonusmeilen davon nicht betroffen, da der Arbeitgeber im Regelfall keine Kenntnis von deren Einlösung hat. Branchenübliche Trinkgelder sind ohnehin steuerfrei gestellt.

ABMILDERUNG DES UNTREUE-PARAGRAFEN?

Im Zuge der Reform des Strafgesetzbuches plant der Justizminister eine „Entschärfung“ des Untreue-Tagbestandes. Die Wertegrenzen bei Vermögensdelikten wie Diebstahl, Betrug und Untreue sollen adaptiert werden. Bei letzterem Vergehen soll die Wertgrenze von bisher € 50.000 auf € 300.000 angehoben werden. Die Adaptierung stößt bei vielen Korruptionsexperten auf vehemente Gegenwehr, da das Anheben eine Abmilderung des Gesetzes darstelle. Nur im Fall, dass sich ein angeklagter Manager auch selbst bereichert hat, käme die Höchststrafe (10 Jahre) zum Tragen. Der Gesetzesentwurf bleibt abzuwarten.

ARBEITGEBEREIGENES KFZ MIT NAVI

Im Zuge der Änderungen der Lohnsteuerrichtlinien durch den 2. Wartungserlass 2014 wurde klargestellt, dass ein integriertes Navigationsgerät zu den Anschaffungskosten eines Fahrzeuges zählt und daher für Zwecke der Sachbezugsermittlung zu berücksichtigen ist. Ein transportables Navigationsgerät bleibt unberücksichtigt.

SACHBEZUG KFZ-ABSTELLPLATZ ODER GARAGENPLATZ

Die Voraussetzung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung wird im Zuge des 2. LStR-Wartungserlass 2014 gestrichen. Ebenso entfällt die taxative Aufzählung von Städten, in denen von einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung auszugehen war. Nunmehr kommt ein Sachbezug von € 14,53 pro Monat für alle Orte mit Parkraumbewirtschaftung zum Tragen, wenn das Abstellen von Kfz auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig ist und der vom Arbeitgeber bereitgestellte Parkplatz innerhalb dieser Zone liegt.

GESELLSCHAFT KREDIT UNTER W

WER SEINER IN SCHWIERIG-
KEITEN GERATENEN GMBH
EIN DARLEHEN GEWÄHRT,
MUSS DAMIT RECHNEN,
DASS DER GESELLSCHAFTER-
KREDIT ZU EIGENKAPITAL
WIRD. DIE FAKTEN ZUM EI-
GENKAPITALERSATZGESETZ.

Die GmbH unter be-
dingten Umständen wäh-
rend einer Unternehmenskrise von
ihrem Eigenkapital umqualifiziert
werden kann. Die Folge, dass der Ge-
sellschafter seine Forderung nur einge-
fordert machen kann und mit
ihm unter alle übrigen Gläubiger der
Gesellschaft zurückfällt.

Was unter einem Kredit zu verstehen
ist, wird im Eigenkapitalersatzgesetz
nicht näher definiert. Nach herrschen-

den Umständen der Liqui-
dation werden.

UNTERNEHMENSKRISE

Die Frage, ob eine Unter-
nehmenskrise vorliegt, wird an die In-
solvenzstände Zahlungsunfähig-
keit und Überschuldung als auch an das
Unterschreiten der URG-Kenn-
zahlen angeknüpft.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn
die vorhandenen finanziellen Mittel dau-
erhaft nicht ausreichen, um alle fälligen
Gesellschaftsverbindlichkeiten rechtzei-
tig zu begleichen und sich die Gesell-
schaft die erforderlichen Zahlungsmittel
voraussichtlich auch nicht alsbald ver-
schaffen kann.

Kann keine positive Fortbestehens-
prognose abgegeben werden und wird
selbst bei Ansatz von Liquidationswer-
ten kein positives Eigenkapital ausge-
wiesen, liegt eine **Überschuldung** vor.

Die **URG-Kennzahlen** sind im Un-
ternehmensreorganisationsgesetz
geregelt. Ermittelt werden die Ei-
genmittelquote und die fiktive Schul-

denzquote. Liegt die Eigenmittel-
quote unter 8 % und beträgt die fiktive
Schuldenquote mehr als 15 Jahre,
wird ein Reorganisationsbedarf ver-
mutet. Werden die URG-Kennzahlen
nicht erfüllt und ist deshalb von einer
Unternehmenskrise auszugehen, ist die
weitere Voraussetzung: Zum **Zeitpunkt
der Kreditgewährung** ist aus dem zuletzt
aufgestellten Jahresabschluss ersicht-
lich, dass die URG-Kennzahlen nicht er-
füllt wurden bzw wenn der Jahresab-
schluss noch nicht erstellt wurde dieser
Umstand aus der rechtzeitigen Aufstel-
lung eines Jahresabschlusses ersichtlich
wäre. Achtung, es ist hier bereits ausrei-
chend, dass der kreditgewährende Ge-
sellschafter weiß, dass ein Jahres- oder
Zwischenabschluss die URG-Kennzah-
len nicht erfüllen würde.

RÜCKZAHLUNGSSPERRE

Ein Eigenkapital ersetzender Kredit
darf solange vom Gesellschafter nicht
zurückgefordert werden, bis die Gesell-
schaft saniert ist. Die Geschäftsführer
werden für die Einhaltung dieser Rück-

GESCHAFTER- KREDIT- WASSER

zahlungssperre verantwortlich gemacht. Zahlen die **Geschäftsführer** schuldhaft (wissentlich) eigenkapitalersetzende Kredite während der Unternehmenskrise an die Gesellschafter zurück, haften sie mit den Gesellschaftern **solidarisch**. Die zu Unrecht rückbezahlten Kredite müssen wieder in die Gesellschaft zurückgeführt werden. Auch der strafrechtliche Aspekt ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Bei Vorliegen eines entsprechenden Vorsatzes wird der Tatbestand der betrügerischen Krida mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren erfüllt.

BETROFFENE GESCHAFTER

Vom Eigenkapitalersatzgesetz werden grundsätzlich Kredite von Gesellschaftern erfasst. Klein- und Kleinstgesellschafter sind grundsätzlich ausgenommen (Ausnahme: abgestimmtes Verhalten und Absprachen), sodass nur Gesellschafter mit einer Beteiligung von zumindest 25 % oder mit einem kontrollierenden Einfluss auf die Gesellschaft – durch eine Stimmrechts-

mehrheit – haftbar sind. Rückzahlungen von Unabhangigen Gesellschaftern sind Gesellschaftsvertraglich geregelt. Die Haftung der Gesellschafter fur die Geschaftsfuhrung ist immer von der Wirkung des Kapitalersatzgesetzes betroffen. Sonderrechte tatsachlich wahrgenommen werden, ist unerheblich. Treuhandschaften sind direkt dem Treugeber zurechnen.

GESELLSCHAFTERSICHERHEITEN

Nicht nur die Gewahrung eines Geld- oder Warenkredites ist vom Eigenkapitalersatzgesetz betroffen, sondern auch die Gewahrung von Gesellschafter-sicherheiten. Der Glaubiger kann den Gesellschafter, welcher bspw fur Verbindlichkeiten der GmbH burgt, wahrend der Krise direkt in Anspruch nehmen. Der Gesellschafter bezahlt die Schuld, kann jedoch erst wenn die GmbH saniert ist bei dieser Regress nehmen, da die Ruckzahlungssperre auch hier greift.



DR. NADJA
HUBMANN

Steuerberaterin

AUFGETISCHT: UST-HIGHLIGHTS

AUS AKTUELLEM ANLASS SERVIEREN WIR IHNEN NEU- IGKEITEN AUS DEM BEREICH DER UMSATZSTEUER.

Im Rahmen der laufenden Wartungen der Umsatzsteuerrichtlinien wurden gesetzliche Änderungen und die aktuelle Judikatur angepasst. Hier die ersten Highlights:

VERWENDUNGSEIGENVERBRAUCH BEI KÖRPERSCHAFTEN ÖFFENTLICHEN RECHTS UND VEREINEN

Körperschaften öffentlichen Rechts und Vereine können neben der unternehmerischen auch eine nichtunternehmerische Sphäre haben. Werden dem Unternehmensbereich dienende Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich verwendet, diesem zugeordnet oder die Verwendung dieser Gegenstände Dritten gestattet, ist die geltend gemachte Vorsteuer innerhalb des Vorsteuerberichtszeitraums zu berichtigen. Dies gilt auch, wenn sich das Ausmaß der unternehmerischen Nutzung eines von Beginn an für unternehmerische Zwecke angeschafften Gegenstandes erhöht. Eine anteilige Vorsteuerberichtigung hat ebenso zu erfolgen, wenn mit eingekauften Waren für einen Betrieb auch Mitglieder gratis verköstigt werden. Werden mithelfende Personen im Gastgewerbe unentgeltlich verpflegt, hat keine Vorsteuerberichtigung zu erfolgen.

VERMIETUNG VON BEFÖRDERUNGSMITTELN – LEISTUNGORT

Eine kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels wird an dem Ort

ausgeführt, an dem das Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt sowohl für Unternehmer als auch für Nichtunternehmer. Bei der langfristigen Vermietung eines Beförderungsmittels hingegen verlagert sich der Leistungsort sowohl bei Unternehmer als auch bei Nichtunternehmer an den Ort, an dem der Empfänger seinen Sitz hat. Der Leistungsort bei der langfristigen Vermietung ist vom leistenden Unternehmer durch zwei einander nicht widersprechende Beweismittel zu bestimmen. Als Beweismittel gelten insbesondere:

- ▶ Rechnungsanschrift des Leistungsempfängers;
- ▶ Bankangaben wie der Ort, an dem das für die Zahlung verwendete Bankkonto geführt wird, oder die der Bank vorliegende Rechnungsanschrift des Leistungsempfängers;
- ▶ Zulassungsdaten des gemieteten Beförderungsmittels, wenn dieses an dem Ort, an dem es genutzt wird, zugelassen ist;
- ▶ sonstige wirtschaftlich relevante Informationen.

KEINE VORSTEUER FÜR SONDERBETRIEBSVERMÖGEN

Im Rahmen des Sonderbetriebsvermögens stellt die unentgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern des Gesellschafters an die Gesellschaft keine unternehmerische Tätigkeit dar und schließt daher den Vorsteuerabzug sowohl für den Gesellschafter als auch für die Gesellschaft aus. Auch die Unternehmereigenschaft der Gesellschaft kann dem Gesellschafter nicht zugerechnet werden. Bei unentgeltlicher Überlassung wäre ein Vorsteuerabzug nur dann zulässig, wenn die Beteiligung an der Personengesellschaft zum Unternehmen des Gesellschafters gehört. Um

in dieser nicht ganz befriedigenden Situation den Vorsteuerabzug beizubehalten, besteht einerseits die Möglichkeit den Gegenstand der Gesellschaft zu übertragen, andererseits kann der Gesellschafter selbst durch eine marktübliche entgeltliche Überlassung eine steuerpflichtige unternehmerische Tätigkeit begründen und somit eine Vorsteuerabzugsberechtigung erlangen.

WOHNUNGSVERMIETUNG

Die Vermietung zu Wohnzwecken unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 10 %. Der ermäßigte Steuersatz erstreckt sich auch auf unselbständige Nebenleistungen wie zB Reparaturen, Aufzugsbenützung, Wasserversorgung und Strom. Bei Heiz- und Garagierungskosten sowie der Vermietung von beweglichen Einrichtungsgegenständen kommt der Normalsteuersatz von 20 % zur Anwendung. Was unter den Begriff „Heizkosten“ fällt und wie die Verteilung dieser Kosten auf die einzelnen Mieter bzw. Eigentümer einer Wohnhausanlage zu erfolgen hat, ist im Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) geregelt. Die Unterteilung der Heizkosten erfolgt laut Heizkostenabrechnungsgesetz in Energiekosten und sonstige Kosten des Betriebes.



MAG. (FH)
SABINE ZIERLER
Assistentin Steuern



MARCO EGGER

BEYOND EXPECTATIONS

IB INTERBILANZ ALS STABILER ANKER IN SÜDOSTEUROPA

Der südosteuropäische Raum ist für österreichische Unternehmen weiterhin von enormer Bedeutung. Österreichische Unternehmen sind mit einer Investitionssumme von rund sechs Milliarden Euro in Slowenien die größten Investoren. Derzeit gibt es im südlichen Nachbarland rund 700 Niederlassungen mit mehrheitlich österreichischem Kapital. Allerdings ist die wirtschaftliche Lage sowohl in Slowenien als auch in Kroatien und Serbien alles andere als rosig. „Die österreichischen Betriebe machen in diesem Raum eine schwierige Phase durch. Ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und notwendige politische Reformen sind derzeit nicht in Sicht. Trotzdem glauben die Unternehmen weiterhin an diese Länder und sehen langfristig ein enormes Potential“, berichtet Marco Egger, Managing Partner der IB Interbilanz in Slowenien, Kroatien und Serbien.

Die IB Interbilanz bietet in diesen Ländern umfassende Beratung und Betreuung in den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung und Lohnverrechnung – vorrangig in Unternehmen mit deutschsprachigem Hintergrund. „Die Unternehmen suchen einen stabilen Anker, der auch in stürmischen Zeiten hält. Wir tun alles, um die Erwartungen unserer Kunden zu übertreffen. In der Steuergesetzgebung gibt es ständige Änderungen und in der Vollziehung Behördenwillkür. Da ist es von Vorteil, wenn man die Sachlage vor Ort von einem österreichischen Experten in deutscher Sprache erklärt bekommt“, weiß Egger.

Für Egger ist der regelmäßige persönliche Kontakt mit den Kunden das Um und Auf. „Unsere Kunden schätzen es, wenn sie von mir und meinem Team in Slowenien, Kroatien und Serbien die gleiche Beratungs- und Betreuungsqualität erhalten, die sie aus ihrem Heimatland gewohnt sind.“

Marco Egger ist Gründungspartner der IB.Group und Geschäftsführer der Standorte in Kroatien, Österreich, Serbien und Slowenien.

SLOWENIEN (Ljubljana)

Marco Egger
IB Interbilanz Consulting d.o.o.
IB Interbilanz Audit d.o.o.
Linhartova 11a, SI-1000 Ljubljana
T +386 1 434 18 00, F +386 1 434 18 10
E office@ibgroup.si

KROATIEN (Zagreb)

Marco Egger
IB Interbilanz savjetovanje d.o.o.
IB Interbilanz revizija d.o.o.
Ulica grada Vukovara 284, HR-10 000 Zagreb
T +385 1 272 0640, F +385 1 272 0660
E office@ibgroup.hr

SERBIEN (Belgrad)

Marco Egger
IB Interbilanz Consulting & Audit d.o.o.
Milutina Milankovica 136a
RS-11070 Novi Beograd
T +381 11 655 70 44, F +381 11 6693 999
E office@ibgroup.rs

 **IB.Group**
operates in Central
and Eastern Europe

EINSPARUNGSPOTENTIALE DURCH PDF-RECHNUNGEN?

MAG. EVELYN WIESER

Mittlerweile pfeifen es die Spatzen ja schon vom Dach: E-Rechnungen – oder auch elektronische Rechnungen genannt – sind derzeit eine viel diskutierte, aber dennoch häufig angewendete Technologie zur Rechnungslegung. Analysten sind sich sicher, dass durch die gesetzliche Gleichstellung der pdf-Rechnung gegenüber einer Papierrechnung über kurz oder lang die Papierrechnung abgelöst wird.

Voraussetzung für eine e-Rechnung ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers zur Verwendung einer elektronischen Rechnung – Stillschweigen gilt hierbei allerdings als Zustimmung. Sämtliche Formvorschriften gelten wie bei der Papierrechnung.

Als Format für die e-Rechnung eignet sich PDF-A zur Langzeitarchivierung besonders gut, da es unabhängig von verwendetem Programm, Betriebssystem und Hardware erlaubt, elektronische Dokumente für den Leser in einer einheitlichen und immer gleichbleibenden Form darzustellen (zur Ansicht der Rechnung können Sie ua den weit verbreiteten und kostenfreien Adobe Reader verwenden).

Die Nutzenpotentiale der e-Rechnung liegen dabei vor allem im besseren Finanzmanagement, da die Zustellung der Rechnung direkt an jene Person oder jenen Personenkreis erfolgt, der die Buchung und/oder die Zahlung tätigt. Der Rechnungsersteller profitiert somit von einem schnelleren Zahlungseingang, der Rechnungsempfänger erhält durch den Wegfall des Postweges eine längere Zahlungsfrist. Archivieren beide noch dazu die pdf-Rechnung ausschließlich elektronisch, fallen Kosten für Papier und Porto sowie Kosten für die Aufbewahrung weg.

Steigen Sie also auf eine elektronische Rechnung um, arbeiten sie ökologisch nachhaltig und schonen dabei noch die Ressourcen! Ganz in diesem Sinne werden Sie künftig unserer Honorarnoten per Mail erreichen.

DER VEREIN: ERRICHTUNG, ORGANE UND MITGLIEDER

IM ERSTEN TEIL UNSERER SERIE „DER VEREIN“ FINDEN SIE EINE DEFINITION IM SINNE DES VEREINSGESETZES, DIE REGELUNG DER STATUTEN UND INFORMATIONEN DARÜBER WIE ORGANE EINZURICHTEN SIND.

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist ein freiwilliger, auf die Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten gemeinsamen, ideellen Zwecks.

Vereine sollen den ideellen Zweck ohne Gewinnabsicht erfüllen. Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden vorrangig aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Subventionen aufgebracht. In vielen Fällen werden ideelle Vereine aber auch wirtschaftliche Nebentätigkeiten entfalten.

Errichtet werden Vereine durch die Vereinbarung von Statuten zwischen den Gründungsmitgliedern. Der Mindestinhalt der Statuten ist im Vereinsgesetz 2002 geregelt. Der Vereinsbehörde muss die Errichtung des Vereines schriftlich angezeigt werden, die dann die Statuten des Vereines auf ihre Gesetzeskonformität überprüft. Wenn die Vereinsbehörde die Vereinsgründung nicht innerhalb einer Frist von vier bzw sechs Wochen für

gesetzwidrig erklärt, entsteht der Verein mit Ablauf dieser Frist. Wird die Vereinsgründung nicht gestattet, erlässt die Vereinsbehörde innerhalb der oben genannten Frist einen entsprechenden Bescheid.

Alle Vereine werden im Zentralen Vereinsregister (ZVR) beim Bundesministerium für Inneres geführt. Die ZVR-Zahl muss von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen (zB auf Briefen, E-Mails oder Rechnungen) geführt werden. Wenn Vereine die ZVR-Zahl nicht angeben, stellt dies eine strafbare Verwaltungsübertretung dar.

EIN VEREIN MUSS ALS JURISTISCHE PERSON JEDENFALLS FOLGENDE ORGANE EINRICHTEN:

- ▶ Die Mitgliederversammlung – häufig Generalversammlung oder Hauptversammlung genannt – dient der gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder und ist zumindest alle fünf Jahre einzuberufen.
- ▶ Das Leitungsorgan – oft als Vorstand bezeichnet – muss aus mindestens zwei Personen bestehen, führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen.
- ▶ Zwei Rechnungsprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung prüfen.
- ▶ Ein Abschlussprüfer ist zu bestellen, wenn der Verein einen erweiterten Jahresabschluss aufstellen muss.

Für welche Bereiche und Handlungen die einzelnen Organe im Verein zuständig sind, wird in den Vereinsstatuten geregelt.

Vorrangig stellen Vereine eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht auf, die zum Ende des Rechnungsjahrs vom Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten zu erstellen ist.

Einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) müssen Vereine erstellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren oder das jährliche Aufkommen an gesammelten Spenden jeweils höher als eine Million Euro war.

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Es kann verschiedene Arten von Mitgliedschaften geben, zB Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Vereinsstatuten bestimmen im Wesentlichen, welche Rechte und Pflichten die Mitglieder eines Vereines haben.

Vereine können steuerlich begünstigt sein. Über die Voraussetzungen, unter denen die Abgabenbehörden Vereine als steuerbegünstigt anerkennen, berichten wir in unserer nächsten Ausgabe.



MAG. KARIN
STEINER

Steuerberaterin

DR. GUIDO SCHWAB



RECHT KURZ GEFASST

VERLUST DER HANDLUNGSFÄHIGKEIT EINES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS

In der Oktober-Ausgabe 2014 von „Am Puls“ wurden die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten der Vorbeugung vor bzw. des Umganges mit jenen Fragen und Problemen erörtert, die sich im Zusammenhang mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit einer Person stellen können.

Kurz zusammengefasst sind dies: die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen (§§ 284b ff ABGB), die individuell einzuräumende (Vorsorge-)Vollmacht (§§ 1002ff ABGB bzw. § 284f ABGB), die Patientenverfügung (Patientenverfügungsgesetz) sowie die Bestellung eines Sachwalters (§§ 268ff ABGB).

All diesen Bestimmungen ist gemeinsam, dass sie jeweils den „privaten“ bzw. „persönlichen“ Bereich einer Person, die ihre Geschäftsfähigkeit verliert, zum Regelungsgegenstand haben.

Nicht angesprochen von diesen gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch insbes. Fragen, die sich dann stellen, wenn ein GmbH-Geschäftsführer vom Verlust der Geschäftsfähigkeit betroffen ist.

Um diese beantworten zu können, muss zunächst auf § 15 (1) GmbHG verwiesen werden: Nach dieser gesetzlichen Bestimmung können nur physische, handlungsfähige Personen zu Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt werden.

Was passiert also, wenn ein (wenn auch mit Vorsorgevollmacht ausgestatteter) GmbH-Geschäftsführer seine „Handlungsfähigkeit“ verliert?

In seiner Entscheidung vom 09.07.2014 (7 Ob 114/14m) hat der OGH nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass durch die Beschränkung der vollen und unbeschränkten Handlungsfähigkeit einer Person ex lege (das bedeutet automatisch) deren Organstellung als Geschäftsführer endet sowie dass (nicht einmal) einem Sachwalter der beschränkt handlungsfähigen Person hinsichtlich der Geschäftsführerstellung Vertretungsbefugnis zukommt.

Bei der Vorsorge für den Fall des Verlustes der Geschäftsfähigkeit eines GmbH-Geschäftsführers muss daher beachtet werden, dass der davon Betroffene seine Geschäftsführerposition automatisch verliert, sodass Vollmachten wirkungslos sind. Es muss somit dahingehend Vorsorge getroffen werden, dass ein neuer Geschäftsführer bestellt werden kann.

EINHEITLICHES GEWERBEREGISTER AB FRÜHJAHR 2015

MAG. ANGELO EUSTACCHIO

Bereits Anfang November hat der Ministerrat per Beschluss den Weg für eine wohl wesentliche Vereinfachung des bisherigen Gewerberegistersystems geebnet. So wird ab Frühjahr dieses Jahres das neue „**Gewerbeinformationssystem Austria**“ (kurz: **GISA**) die bisherigen 14 dezentralen Gewerberegister Österreichs ablösen. Durch diese Vereinheitlichung erhofft sich das Wirtschaftsministerium eine wesentliche Zeit-, Aufwands- und Kostenersparnis für österreichische Unternehmer. Schließlich werden diese zukünftig etwa für Gewerbeanmeldungen, Standortverlegungen, Geschäftsführerbestellungen und Betriebseröffnungen nicht mehr persönlich bei den verschiedenen Gewerbebehörden vorstellig werden müssen. All diese Behördenwege (und einige andere) werden Unternehmer nach der geplanten Einführung von GISA einfach und direkt elektronisch abwickeln können. Die Umstellung stellt auch einen weiteren Schritt in der Entwicklung hin zu einem umfassend barrierefreien Zugang zur Verwaltung dar.

Die Zusammenlegung der Gewerberegister soll zudem verfahrenstechnische Standards garantieren. Dementsprechend werden Gewerbeverfahren im Berufszugangsbereich zukünftig im Rahmen eines bundesweit einheitlichen Verfahrens ablaufen. Verfahrensunterschiede, je nach zuständiger Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat, sollen dadurch der Vergangenheit angehören.

Laut Berechnungen des Wirtschaftsministeriums liegt das Gesamtpotential der finanziellen Erleichterungen für österreichische Unternehmer bei rund 30 Millionen Euro jährlich. Auch für die Verwaltung ergeben sich durch die Einführung von GISA Vorteile. So liegt das jährliche Einsparungspotential hier bei über € 650.000.

NOTARIAT
SCHWAB



Öffentlicher Notar
Dr. Guido Schwab

Hauptplatz 32 – 1. Stock
8820 Neumarkt / Steiermark
T +43 (0)3584 / 23 53
F +43 (0)3584 / 23 53-3
E office@notariat-schwab.at
I www.notariat-schwab.at

Öffnungszeiten:
Mo-Do: 8⁰⁰-17⁰⁰, Fr: 8⁰⁰-16⁰⁰
und nach Vereinbarung

FRAGESTUNDE

IN UNSERER SERIE
„FRAGESTUNDE“
BESCHÄFTIGEN WIR UNS
MIT DEN FRAGEN DES
AUFSICHTSRATES AN DEN
ABSCHLUSSPRÜFER (TEIL 1).

Der Abschlussprüfer kann den Aufsichtsrat in seiner Tätigkeit als Überwachungsorgan durch gezielte Fragestellungen unterstützen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Aufsichtsrat von der ordnungsgemäßen Prüfung durch den Abschlussprüfer überzeugt. Es ist jedoch zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abschlussprüfung den Aufsichtsrat nicht von seiner eigenen Prüfungspflicht entbindet. Damit der Aufsichtsrat seinen Aufgaben als Kontroll- und Prüfungsorgan besser nachkommen kann, ist eine intensive Kommunikation mit dem Abschlussprüfer unerlässlich.

FRAGEN VOR DER PRÜFUNG

Der Abschlussprüfer wird gemäß § 270 Abs 1 UGB von den Gesellschaftern gewählt. Ist jedoch ein Aufsichtsrat vorhanden, hat dieser einen Wahlvorschlag zu machen. Der Wahlvorschlag ist insbesondere von den Qualifikationen und der Erfahrung des Abschlussprüfers abhängig, da je nach Größe und Komplexität des Unternehmens unterschiedliche Anforderungen notwendig sind. Um diese Kriterien zu überprüfen, könnte der Aufsichtsrat Fragen zur Zusammensetzung und Erfahrung des Prüfungsteams, zu etwaigen Referenzen, zu verfügbaren Kapazitäten und zur Abklärung zweifelhafter oder strittiger Bilanzierungsfragen stellen.

Voraussetzung für die Aufnahme des Abschlussprüfers in den Wahlvorschlag ist, dass dieser im Vorfeld sei-

ne Unabhängigkeit und Unbefangenheit gegenüber der Gesellschaft bestätigen muss. Dies geschieht mit dem Transparenzschreiben gemäß § 270 Abs 1a UGB. Gemäß § 271 Abs 1 UGB darf der Wirtschaftsprüfer die Abschlussprüfung nicht durchführen, wenn Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen, nach denen die Besorgnis einer Befangenheit besteht.

Die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers obliegt vor allem dem Prüfungsausschuss. Die Beurteilung hat aus Sicht eines außenstehenden Dritten objektiv und sachgerecht zu erfolgen. Bei etwaigem Zweifel kann der Abschlussprüfer durch gesetzte Schutzmaßnahmen diesem entgegenwirken. In diesem Zusammenhang können Fragen zu den in der Vergangenheit erbrachten Leistungen, zum dafür verrechneten Honorar, zu sonstigen Leistungen im Geschäftsjahr sowie zu organisatorischen Maßnahmen, die vom Prüfer gesetzt wurden, um eine Gefährdung der Unabhängigkeit zu erkennen, gestellt werden.

Nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafter hat der Aufsichtsrat gemäß § 270 Abs 1 UGB mit diesem einen Vertrag über die Durchführung der Abschlussprüfung abzuschließen. Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen hat der Aufsichtsrat bzw der Aufsichtsratsvorsitzende die maßgeblichen Inhalte mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren. Dazu gehört auch die Vereinbarung eines angemessenen Entgelts, welches im Verhältnis zu den Aufgaben des Prüfers und dem Umfang der Prüfung steht. Wird ein unangemessen niedriges Honorar mit dem Abschlussprüfer vereinbart, kann dies zur Haftung des Aufsichtsrats führen. Daher muss sich der Aufsichtsrat über das Stundenbudget, dessen Aufteilung und etwaige Honorarkalkulationen informieren. Zu beachten ist auch, dass das Prüfungshonorar bei Veränderungen des Prüfungsumfangs entsprechend anzu-

passen ist. Für die Beurteilung, ob das Honorar angemessen ist, können Fragen zur Arbeitsstundenverteilung auf Prüffelder und Prüfungsteam gestellt werden. Diese Fragen können sich auf die Möglichkeit, günstigere Konditionen anzubieten als Konkurrenten und zur Verrechnung von Zusatzleistungen beziehen.

Der Abschlussprüfer entwickelt in der Planungsphase seine Prüfungsstrategie ausgehend von den konkreten Risiken. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats hat dieser zu beurteilen, ob sich die Risikoeinschätzung des Abschlussprüfers mit der eigenen Risikowahrnehmung deckt. Besonders bei Konzernabschlussprüfungen ist eine Festlegung der Prüfungsschwerpunkte gemeinsam mit dem Abschlussprüfer von Vorteil. Dadurch hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, unabhängig von den Berichten des Vorstands Informationen über Tochterunternehmen zu erlangen.

Empfehlenswert ist es, Fragen zur Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Risiken und deren Identifizierung, zur etwaigen Prüfung der IT, zur Anwesenheit des Prüfers vor Ort, zu den Zuständigkeiten bei der Prüfung der Konzerngesellschaften und zur Höhe der Wesentlichkeitsgrenze zu stellen.

Im 2. Teil der Serie „Fragestunde“ widmen wir uns den Fragen während und nach der Prüfung sowie Fragen für die Executive Session.



**ELISABETH
FELDHOFER, BSC**

ist Revisionsassistentin bei

**Dr. Denk
Wirtschafts-Prüfungs
GmbH**
Geidorfgürtel 22, 8010 Graz
www.wirtschafts-pruefung.at



„Vor einer für Radsportler eher exotischen und hoch temperierten Kulisse, nämlich im Oman, bin ich in die erste mehrtägige Rundfahrt für mein neues Team Bora-Argon 18 gestartet und konnte alle Erwartungen übertreffen: Neben einem 10. Platz im Gesamtklassement konnte ich den 2. Rang in der Nachwuchswertung belegen. Und das, obwohl die Rundfahrt mit dem Tour-de-France-Sieger, Vincenzo Nibali, top besetzt war. Ich habe über den Winter scheinbar alles richtig gemacht und das obwohl sich viel in meinem Rennfahrerleben geändert hat. Davon will ich berichten:

Das Training ist stets begleitet von bedachter, bewusster Ernährung und Gewichtskontrolle. Soll dein Körper Leistung bringen, ist die Ernährung extrem wichtig. Softdrinks, Frühstücksflocken und Fertigprodukte werden durch frisch gepresste Säfte, Porridge und Vollkornprodukte ersetzt. Neben der Ernährung ist die Regeneration Voraussetzung, um im Sport erfolgreich zu sein. Darunter verstehe ich Ruhe und Schlaf, aber auch andere Beschäftigungen außerhalb des Radsportes, wie zB ein Spaziergang mit meiner Freundin Klara.

Meine Stärken im Radsport liegen bei schweren, bergigen Rennen. Während andere Radsportler ihre Topleistung an einzelnen Tagen bzw 1-2 Etappen in der Saison zu 100 % abrufen können, erreiche ich vielleicht nur 90 %, aber rufe diese Leistung über einen längeren Zeitraum ab. Gute Voraussetzungen für einen Etappenfahrer. Auch mein Körperbau (1,80m, 65kg) ist optimal für einen Berg- bzw Rundfahrer.

Vor dem Wechsel ins Profi-Team Bora-Argon 18 war ich als Stagiaire (Gastfahrer) unterwegs. An den Luxus eines Profiteams mit eigenem Teamreisebus, Teamkoch, Mechaniker bzw dass man zu Rennen geflogen wird, gewöhnt man sich gerne. Beim Teamtrainingslager im Jänner lernte ich Mannschaft, Sponsoren und Ausrüster besser kennen. Natürlich wurde hart trainiert: 26 Stunden am Rad inkl Stabilisations-training, Sprinttraining, Intervalle etc.

Als sogenannter „Neoprofi“ wird es heuer mein Job sein, Helferdienste zu verrichten. Radsport ist ein Mannschaftssport und du kannst der stärkste Fahrer der Welt sein, ohne eine Mannschaft könntest du kein Radsportmonument wie die Tour, den Giro oder die Vuelta gewinnen. Apropos Tour de France: Meine Mannschaft hat für heuer eine „Wildcard“ bekommen. Ob ich am Start stehen werde, kann ich jetzt noch nicht sagen. Mein Rennkalender ist mit „Tireno-Adriatico“, dem „Criterium International“ oder dem „Giro del Trentino“ in der ersten Saisonhälfte schon sehr anspruchsvoll. Ein Sieg in meiner ersten Saison wäre ein sehr schönes Ergebnis, für das ich bis zum letzten Rennen kämpfen werde.“

BLOG-POST ...



EINES RADPROFIS

PATRICK KONRAD, BERUFSRADFAHRER, BESTREITET HEUER SEIN ERSTES JAHR IN DER PRO-TOUR, DER CHAMPIONS LEAGUE DES RADSPORTS.

HL-RECHNUNGSWESEN — DIE BUCHHALTUNG OHNE PAPIER

OB SIE HOFER-LEITINGER-RECHNUNGSWESEN DAZU SAGEN ODER HOCH-LEISTUNGS-RECHNUNGSWESEN IST EGAL: IN JEDEM FALL SPRECHEN WIR VON EINER NEUEN DIMENSION IHRES RECHNUNGSWESENS BEZOGEN AUF BUCHHALTUNG, ANLAGENVERZEICHNIS, KASSABUCH, OFFEN-POSTEN- UND ZAHLUNGSVORSCHLAGSLISTE, UNTERLAGENTRANSPORT, BRANCHENSPEZIFISCHE AUSWERTUNGEN, PERSONALMANAGEMENT UND VIELEM MEHR!

EINFACH EINMAL DAS PAPIER WEGLASSEN

Wir brauchen Ihre Papierbelege nicht. Schon gar nicht, wenn Sie sie ohnedies bereits in digitaler Form verfügbar haben. Und statt Lochen und Heften scannen Sie einfach. Kassa- und Wareneingangsbuch führen Sie online.

OHNE BOTEN, POST UND E-MAIL

Über das hochsichere Klientenportal **Mein.HoferLeitinger** stellen Sie uns die Daten bequem zur Verfügung und können die Auswertungen dort einsehen, jederzeit, wann und von wo auch immer Sie wollen.

BELEGE UND VERTRÄGE FINDEN STATT SUCHEN

Wir verknüpfen Buchungszeile und Beleg – automatisch, elektronisch, jederzeit auffindbar. So sparen Sie wertvolle Zeit für wichtigere Dinge. Unter mein.hoferleitinger.at speichern und verwalten Sie auch Ihre Verträge.

MEHR LIQUIDITÄT BEI GLEICHZEITIGEM ENTFALL DOPPELTER AUFZEICHNUNGEN

Buchhaltung ausgelagert und eigene Listen für das Mahnwesen durch Sie – das gehört der Vergangenheit an. Wir buchen auch wöchentlich, so haben Sie stets einen aktuellen Überblick über Ihre Außenstände und kommen schneller zu Ihrem Geld. Auf Ihren Wunsch übernehmen wir auch den Zahlungsverkehr.

PERSONALMANAGEMENT STATT LOHNVERRECHNUNG

Über unsere Online-Zeiterfassung und -Reisekostenabrechnung wandern die für die Abrechnung relevanten Daten ohne Redundanzen und Fehlerquellen direkt in das Abrechnungssystem. Wenn es einmal ganz schnell gehen muss: für AVISO-Meldungen unabhängig davon, wo Sie sich gerade befinden, das Portal Mein.HoferLeitinger.at nutzen. Die Monatsabrechnungen für die Dienstnehmer finden Sie als Download auch im Portal.

Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Klientenbetreuer.

**DENKBAR
MACHBAR**

BITTE VORMERKEN!

1 X PRO MONAT STEUER- SPRECHTAGE 2015

Mit unseren Steuersprechtagen bieten wir ein außergewöhnliches Service für Gemeinden an. Lassen Sie sich kostenlos von unseren Steuerexperten beraten und holen Sie sich wertvolle Steuerspar-Tipps. Wir sind einmal pro Monat direkt vor Ort, um Ihre Fragen zu beantworten.

Steuersprechtag Laßnitzhöhe

Wann: jeden 1. Donnerstag im Monat, ab 17 Uhr

Wo: Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe

Anmeldung beim Bürgerservicebüro der Marktgemeinde Laßnitzhöhe
Telefonisch unter 03133 22 37 oder per Mail unter gde@lassnitzhoehe.gv.at

Steuersprechtag Ligist

Wann: jeden 2. Donnerstag im Monat von 16 bis 18 Uhr

Wo: Marktgemeinde Ligist, Ligist 22, 8563 Ligist

Anmeldung unter Tel 03142 23160 100 oder per Mail unter rosental@hoferleitinger.at

Steuersprechtag Rosental

Wann: jeden 1. Mittwoch im Monat von 15 bis 17 Uhr

Wo: Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH, Hauptstraße 86, 8582 Rosental

Anmeldung unter Tel 03142 23160 100 oder per Mail unter rosental@hoferleitinger.at

MAN KANN NICHT NICHT KOMMUNIZIEREN – UND HOFER LEITINGER STEUERBERATUNG KOMMUNIZIERT GERNE! VOR ALLEM MIT IHNEN! DIE KOMMUNIKATION MIT UNSEREN KLIENTEN IST UNS EIN ANLIEGEN. WIR KOMMUNIZIEREN UNTER ANDEREM ÜBER UNSER AMPULS, ÜBER DEN NEWS-LETTER UND ÜBER SELBST ERSTELLTE FACHLITERATUR:

DIE ÄRZTE-GMBH

Alexander Hofer ist einer von drei Autoren des soeben erschienenen Standardwerks für Ärzte-GmbH in Österreich.

Aus dem Inhalt:

Das vorliegende Handbuch soll als Hilfestellung bei der Entscheidung über die Wahl der Rechtsform der GmbH zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit dienen und behandelt in Teil 1 die berufsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Ärzte-GmbH. Teil 2 widmet sich der steuerlichen und bilanziellen Behandlung bei Gründung, während des laufenden Betriebes und bei Beendigung/Übertragung der Gesellschaft(santeile). Teil 3 geht schließlich auf die sozialversicherungsrechtlichen Fragen ein und setzt sich ua mit der steuerlichen Einordnung und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer Ärzte-GmbH auseinander.

Autoren: Dr. Martin Wiedenbauer; Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M., StB; Mag. Dr. Tanja Grün, LL.M.; Mag. Alexander Hofer

Verlag: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, 2015 (www.manz.at)



SAVE THE DATE!

STIMMGENUSS STATT STEUERVERDRUSS

Wann: Dienstag, 23.6.2015

Wo: Palais Meran, Graz
Einladung und Programm folgen

GET A JOB @ HOFER LEITINGER

Machen Sie Karriere bei Hofer Leitinger Steuerberatung: Wir sind ein dynamisch wachsendes Dienstleistungsunternehmen, das stets auf der Suche nach motivierten Mitarbeitern im Bereich Rechnungswesen, Personalabrechnung und Steuerberatung ist. Wenn Sie jemanden

in Ihrem Umfeld kennen, der Interesse hat, freuen wir uns auf die Bewerbung.

Weitere Informationen zu den vakanten Stellen finden Sie auf unserer Website unter www.hoferleitinger.at/karriere.php

DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz
T +43 316 386001 0
F +43 316 386001 64
E graz@hoferleitinger.at

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental
T +43 3142 23160 0
F +43 3142 23160 110
E rosental@hoferleitinger.at

www.hoferleitinger.at